



**Verordnung
über den Elternrat**

der

**Einwohnergemeinde
Meinisberg**

vom

1. März 2022

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 18 Abs. 2 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Meinisberg die Verordnung wie folgt in Kraft zu setzen.

Unter Eltern sind Erziehungsberechtigte eingeschlossen. Die nachfolgend geregelten Kompetenzen unterliegen den rechtlichen Grundlagen zur Zusammenarbeit Eltern – Schule nach Art. 31 und 32 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern (VSG).

Grundsatz	Art. 1 Wir verstehen unsere Schule als Ort des Lernens und der Zusammenarbeit von Schülern, Eltern und Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Schulleitung, der Schulkommission und des Hauswartteams.
Ziel des Elternrats / Zweck	Art. 2 Der Elternrat fördert die gegenseitige Wertschätzung und das Vertrauen zwischen den Beteiligten. Alle Eltern sind zum Wohle der Kinder eingeladen aktiv mitzuwirken.
Aufgaben	Art. 3 Der Elternrat a) bearbeitet Projekte und Anliegen von Schule und Eltern, b) kann bei schulischen Aktivitäten mithelfen, c) organisiert Informationsanlässe und Elternzusammenkünfte, d) dient als Schnittstelle zwischen Eltern und Schule, e) vertritt Gesamtanliegen der Elterndelegierten und somit der Eltern aller Stufen.
Abgrenzungen	Art. 4 Der Elternrat hat keine Aufsichtsfunktion. Er wirkt weder beratend noch beurteilt er eine Lehrperson. Auf folgende Bereiche hat der Elternrat keine direkten Einflussmöglichkeiten: a) pädagogische, methodische und didaktische Entscheidungen, b) Themen wie Promotion, Klassenzuteilung, Wahl der Lehrmittel sowie Methoden und Inhalte des Unterrichts, c) Gesamter Personalbereich: Anstellung, Führung und Beurteilung von Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden, d) Bewältigung von Schulproblemen einzelner Kinder und Klassen sowie die Vermittlung in Konflikten zwischen Eltern und Vertretern der Schule, e) Einzelinteressen von Eltern.
Organisation Elternrat	Art. 5 Der Elternrat ist wie folgt organisiert. ¹ Der Elternrat setzt sich aus mindestens fünf bis maximal zehn Elternvertretern zusammen, deren Kindern an der Primarschule Meinisberg inklusive Kindergarten die Schule besuchen. Eine Teilnahme ist freiwillig, jedoch für die Dauer eines Schuljahres verpflichtend. Alle interessierten Eltern können sich für eine Mitarbeit im Elternrat beim Präsidium des Elternrats melden. Die Behördenmitglieder und Lehrpersonen, welche an der Schule Meinisberg angestellt sind, sind nicht wählbar.

Leitung	<p>² Der/die Präsident*in wird auf Antrag des Elternrats durch die Kommission für das Bildungswesen gewählt.</p> <p>Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">a) organisiert und leitet die Sitzungen des Elternrates,b) dokumentiert, verwaltet und archiviert die Unterlagen,c) überwacht die Durchführung beschlossener Projekte,d) stellt bei Bedarf Anträge an die Schulleitung und / oder die Kommission für das Bildungswesen.
Vernetzung	<p>³ Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Schulleitung und / oder ein Mitglied der Kommission für das Bildungswesen nehmen an den Elternratssitzungen mit beratender Stimme teil.b) Weitere Vertreter, wie beispielsweise Lehrpersonen, eine Vertretung des Hauswartsteams, etc. können bei Bedarf an der Elternratssitzung teilnehmen.
Sitzungen	<p>⁴ Der Elternrat bestimmt den Sitzungsrythmus selbst. Jährlich werden vier Sitzungen empfohlen. Der Elternrat ist durch das einfache Mehr beschlussfähig.</p>
Protokoll	<p>⁵ Die Sitzungen sind zu protokollieren und das Protokoll der Schulleitung sowie der Kommission für das Bildungswesen als Kenntnisnahme zuzustellen. Die Protokolle werden durch das Primarschulsekretariat archiviert.</p>
Kommunikation gegen aussen	<p>Art. 6</p> <p>Beiträge und Aktivitäten von allgemeinem Interesse werden in Absprache mit der Schulleitung veröffentlicht. Der Elternrat wird von einem Elternratsmitglied jeweils am Elternabend des Kindergartens den neuen Eltern vorgestellt.</p>
Infrastruktur	<p>Art. 7</p> <p>Die Schule stellt dem Elternrat nach Absprache mit der Schulleitung / mit dem Hauswart kostenlos Räumlichkeiten für Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung.</p>
Finanzen	<p>Art. 8</p> <p>Der Elternrat erhält einen pauschalen Betrag, welcher jährlich neu in den Budgetprozess einfließen muss. Beträge, welche über dieser Pauschale liegen, sind bei der Kommission für das Bildungswesen zu beantragen. Die Mitglieder im Elternrat arbeiten ehrenamtlich. Alle Mitglieder haben Anrecht auf einen jährlichen Beitrag ans Elternratessen gemäss Art. 6 der Personalverordnung der Gemeinde Meinisberg (analog den ständigen Kommissionen). Die Auslagen für Kopien und Porto werden von der Schule übernommen. Es werden keine Einnahmen aus Sponsoring generiert.</p>
Allgemeine Bestimmungen	<p>Art. 9</p> <p>Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral. Die Mitglieder und vermittelnden Personen unterliegen der Schweigepflicht. Delegierte, welche sich nicht an die Richtlinien des Erlasses halten, können jederzeit vom Elternrat ausgeschlossen werden.</p>

- Art. 10**
Änderungen in der Verordnung Der Elternrat und die Kommission für Bildung haben beide das Antragsrecht auf Änderungen in der Verordnung. Ein Änderungsantrag bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit des Elterrats/der Kommission für Bildung. Anträge können über die Kommission für das Bildungswesen in den Gemeinderat eingegeben werden.
- Art. 11**
Inkrafttreten Die Verordnung wurde von der Kommission für das Bildungswesen und der Schulleitung ausgearbeitet. Die Verordnung tritt auf den 1. März 2022 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 8. Februar 2022 beschlossen.

Meinisberg, 8. Februar 2021

GEMEINDERAT MEINISBERG

Der Präsident

Der Sekretär

Ivan Marti

Frank Herren